

und jederzeit die Möglichkeit, an jedem anderen Ort die Ehe mit dem Beteiligten zu 2. fortzusetzen. Das heißt, daß hier ein Eingriff nur insofern stattfindet, als die eheliche Lebensgemeinschaft nicht in der bisherigen Ehwohnung fortgesetzt werden kann. Eine Trennung der Kinder von den Eltern hätte jedoch zur Folge, daß damit die Familie praktisch auseinandergerissen würde und normale Familienbeziehungen nicht mehr stattfinden könnten. Zu berücksichtigen war hierbei auch, daß die Gefahr für die Kinder gerade vom Beteiligten zu 2. als dem Ehemann der Beteiligten zu 3. ausgeht und sich diese Gefahr zudem noch in einer Straftat manifestiert hat.

Es war daher dem Beteiligten zu 2. die „Go-Order“ zu erteilen, darüber hinaus war ihm der Umgang mit Marcel und Michel zu untersagen. Die Anordnung zu Ziffer 2. des Tenors soll dazu dienen, daß der Beteiligte zu 2. auch nicht versucht, den Kontakt mit den Kindern außerhalb des Hauses zu suchen. Durch die räumliche Festlegung dahingehend, daß sich der Beteiligte zu 2. den Kindern nicht mehr als 100 Metern nähern darf, soll verhindert werden, daß es auch nur zu einer verbalen oder in Gesten durchgeführten Kontaktaufnahme des Beteiligten zu 2. gegenüber den Kindern kommt. Eine derartige Kontaktaufnahme wäre nämlich auf eine derartige Distanz unrealistisch.

Es mußte vorliegend eine einstweilige Anordnung ergehen, weil für eine endgültige Regelung weitere Ermittlungen gem. § 12 FGG notwendig sind. Insbesondere soll hier natürlich die Ermittlungsakte herbeigezogen und gegebenenfalls das Ergebnis des Strafverfahrens abgewartet werden.

Mitgeteilt von Michael Degro, Berlin

## Urteil

BGH, §§ 1375 BGB, 1, 2 BetrAVG

## Direktversicherung im Zugewinn

*Die unverfallbare Anwartschaft aus einer als Direktversicherung zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Kapitallebensversicherung ist auch dann bei der Berechnung des Zugewinns des versicherten Ehegatten zu berücksichtigen, wenn dessen Bezugsrecht widerrufen ist (Abweichung von BGH Urteil vom 22. März 1984 – IX ZR 69/83 – FamRZ 1984, 666 = NJW 1984, 1611).*

BGH, Urteil vom 15. Januar 1992 – XII ZR 247/90 –

Mitgeteilt von RA'in Cornelia Marquardt, Heidelberg

Anm. der Red.: Bei dem Urteil handelt es sich um die Revisionsentscheidung zu OLG Karlsruhe STREIT 2/91, S. 61 f.

Auf den Urteilsabdruck in FamRZ 4/92, S. 411 ff. wird verwiesen.

## Buchbesprechung

Barbara Duden:

## Der Frauenleib als öffentlicher Ort – Vom Mißbrauch des Begriffs Leben

Luchterhand-Essay, Hamburg, Zürich 1991

Kann der geduldige, auf Entfernung angelegte Blick in die Geschichte Zündstoff liefern für brandaktuelle Debatten?

Er kann.

In ihrem Essay beschreibt die Historikerin Barbara Duden „zündend“ mehreres zugleich. Ihr Thema ist zunächst einmal etwas, das kaum erst vergangen ist und eher noch zur unmittelbaren Wahrnehmungsgeschichte der Gegenwart gehört: eine „Umstülpung“ unseres Körperverständnisses, wie sie es nennt. Im Laufe von kurzer Zeit haben sich nicht nur die technischen Zugriffs- und Präsentationsformen, sondern auch die Auffassungsmöglichkeiten und das Erleben des so selbstverständlich scheinenden Phänomens „Schwangerschaft“ dramatisch gewandelt. Die Verschiebung der *Techniken* und die Verschiebung der *Sprache* gehen, dabei so Dudens Grundannahme, Hand in Hand. „In wenigen Jahren wurde aus dem *Kind* ein *Fötus*, aus der schwangeren *Frau* ein *uterines Versorgungssystem*, aus dem Ungeborenen ein *Leben* und aus dem *Leben* ein sakulär-katholischer, also allumfassender *Wert*“ (10).

In Prozessen der *Sichtbarmachung* wurzelt hier eine Umwälzung historischen Ausmaßes. Denn lang schon ist mit zunehmender Zugänglichkeit für die Allgemeinheit des „Auges“ auch eine Art öffentlicher Aneignung leibliche Geheimnisse verbunden. Ein Kind war früher bis zur Geburt ein *non-dum*, ein seinem Wesen nach Unsichtbares, eine „Hoffnung“ und ein definitives noch-nicht für das Auge. Heute dagegen? Duden nennt Bilder, die zu historischen Stationen geworden sind. So wurde unsere Wahrnehmung 1965 durch die ersten Photos – erschienen im Magazin *Life*, wer kennt sie nicht? – die das lebende Innere des Uterus zeigen. Das unfertige Kind erscheint im Bild – und mit einem Schlag ist ein bestimmtes „Leben“, ein Mensch, ein Rechtsträger und Rechtssubjekt Wirklichkeit geworden, zart-durchsichtig und schwebend, „wie ein Astronaut in seinem Amnionsack“ (25). Ende der Achtziger Jahre ist eine andere Bilderwelt an die Stelle der älteren Realität getreten. Die „Wahrheit“ über das weibliche Leibesinnere hat inzwischen eine Fülle weiterer Optiken erhalten: weiche Schattenbilder, bewegliche Umrisse auf dem Ultraschallbildschirm, davon – in der Arztpraxis überreicht – ein Polaroidphoto, „Dies ist Brendan“, sagt die junge Mutter, „sein Wachstum ist normal“ (38). Im Wege der Visualisierung von Zahlen liefert das Elektronenmikroskop „Aufnahmen“ aus dem Zell- und Molekularbereich